

**Gemeinde Wäschenbeuren
Landkreis Göppingen**

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die
Kindergärten
vom 15.06.2000 zuletzt geändert mit Satzung vom 26.07.2012**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 15.06.2000 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindergärten beschlossen (zuletzt geändert am 21.06.2007)

**§ 1
Gebührengegenstand**

Für die Benutzung der Kindergärten werden zur teilweisen Deckung der entstehenden Kosten Benutzungsgebühren erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten. In Abweichung hiervon kann diejenige Person, die das Kind zum Besuch eines Kindergartens angemeldet hat, zum Gebührensschuldner erklärt werden.

**§ 3
Gebührenhöhe (geändert am 26.07.2012, Inkraftgetreten zum 01.09.2012)**

(1) Die Benutzungsgebühr in einer Regelgruppe sowie einer Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten beträgt für jeden Kalendermonat je Kind:

82,00 € für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind
63,00 € für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern
41,00 € für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern
14,00 € für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern

(2) Die Benutzungsgebühr in einer Ganztages(teil)gruppe beträgt für jeden Kalendermonat je Kind:

206,00 € für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind
187,00 € für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern
165,00 € für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern
138,00 € für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern

In den Benutzungsgebühren sind anteilig Kosten für ein Mittagessen von Montag bis Donnerstag in Höhe von monatlich 36,25 € enthalten.

(3) Die Benutzungsgebühr in einer Kinderkrippe beträgt für jeden Kalendermonat je Kind:

250,00 € für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind
185,00 € für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern
125,00 € für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern
50,00 € für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern

(4) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Zusatzbetreuung von 7.30 - 8.00 Uhr oder/und von 12.00 - 12.30 Uhr im Regelkindergarten beträgt für jeden Kalendermonat je Kind:

10,00 €, sofern der Gebührenschuldner der Gemeinde eine Einzugsermächtigung erteilt und die Zusatzbetreuung jeweils für ein ganzes Kindergartenjahr in Anspruch genommen wird;
15,00 €, sofern die Zusatzbetreuung nur für einzelne Monate in Anspruch genommen wird oder der Gemeinde keine Einzugsermächtigung erteilt wird.

(5) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Zusatzbetreuung von 12:30 Uhr – 13:00 Uhr im Regelkindergarten beträgt für jeden Kalendermonat je Kind:

10,00 €, sofern der Gebührenschuldner der Gemeinde eine Einzugsermächtigung erteilt und die Zusatzbetreuung jeweils für ein ganzes Kindergartenjahr in Anspruch genommen wird;
15,00 €, sofern die Zusatzbetreuung nur für einzelne Monate in Anspruch genommen wird oder der Gemeinde keine Einzugsermächtigung erteilt wird.

(6) Für Kinder unter 3 Jahren wird ein Zuschlag von 100 % auf die Benutzungsgebühr ohne Essensanteil nach Absätzen 1, 2, 4 und 5 erhoben.

(7) Als Kinder im Sinne von Abs. 1 und 2 gelten alle Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die im Inland einen ständigen Wohnsitz haben.

(8) Soweit sich Änderungen in den Gebührenbemessungsgrundlagen der Abs. 1 bis 3 ergeben, erfolgt eine Gebührenänderung ab 15. eines Monats oder zu Beginn des folgenden Kalendermonates. Soweit sich Änderungen in den Gebührenbemessungsgrundlagen der Abs. 4 bis 5 ergeben, erfolgt eine Gebührenänderung zu Beginn des folgenden Kalendermonates. Die Gebührenänderung erfolgt frühestens ab Beginn des nächsten Änderungstermins der der Mitteilung der Änderung der Gebührenbemessungsgrundlagen folgt.

(9) Erfolgt die Aufnahme vor dem 15. eines Monats, so wird der volle Gebührensatz nach Absatz 1 erhoben. Bei einer Aufnahme ab dem 15. eines Monats wird die Hälfte des Gebührensatzes nach Absatz 1 erhoben.

(10) Die Pflicht zur Mitteilung der Änderung der Gebührenbemessungsgrundlage obliegt dem Gebührenschuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn jedes Kalendermonats. Die Gebühr wird jeweils im voraus auf 1. jeden Monats zur Zahlung fällig.

§ 5

Abmeldung

Bei Abmeldungen, die bis spätestens 15. des Monats erfolgen, ist die Gebühr für den laufenden Monat zu entrichten. Erfolgt die Abmeldung zu einem späteren Zeitpunkt, so ist auch die Gebühr für den darauffolgenden Monat zu entrichten. Abmeldungen sind einen Monat vor Ende des Kindergartenjahres nicht mehr wirksam, außer bei Wegzug aus der Gemeinde.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2007 in Kraft

Wäschenbeuren, 22.06.2007

gez.
Vesenmaier
Bürgermeister

Achtung:

In Härtefällen kann gemäß dem Bundessozialhilfegesetz eine Übernahme der Kindergartengebühren beim Landratsamt Göppingen - Kreissozialamt - beantragt werden.